

## Fachspezifischer Teil

### Deutsch

#### der studiengangspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang

#### *Berufliche Bildung*

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft hat gemäß § 44 Absatz 1 NHG in der 137. Sitzung vom 12.02.2014 den folgenden fachspezifischen Teil zur studiengangspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Berufliche Bildung vom 15.09.2010 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 07/2010, S. 875-882) beschlossen, der in der 111. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 12.03.2014 befürwortet und in der 212. Sitzung des Präsidiums am 03.07.2014 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 11/2014, S. 1691).

Änderung beschlossen in der 156. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft am 17.05.2017, befürwortet in der 138. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätskommission (ZSK) am 26.07.2017 und in der 261. Sitzung des Präsidiums am 31.08.2017 genehmigt (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 08/2017, S. 1226).

Änderung beschlossen in der 179. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft am 27.10.2021, behandelt in der 165. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätskommission (ZSK) am 01.12.2021 und in der 345. Sitzung des Präsidiums am 20.01.2022 genehmigt (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 03/2022, S. 195).

### § 1 Zuständigkeit

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft.

### § 2 Studienprogramm und Studienablauf

<sup>1</sup>Das Studienprogramm für das Fach „Deutsch“ im Bachelorstudiengang *Berufliche Bildung* umfasst einen Pflichtbereich von sechs Modulen im Umfang von 39 LP sowie einen Wahlpflichtbereich von einem Modul im Umfang von 3 LP. <sup>2</sup>Die zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen und ggf. Studiennachweise ergeben sich jeweils aus der Modulbeschreibung im Modulkatalog.

Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
<b>Pflichtbereich</b>						
GER-NDL1_v01	Literaturwissenschaft des Deutschen	4	6	1	1.	--
GER-SW1	Grundlagen der Sprachwissenschaft	4	6	2	1.u.2.	--
GER-SW2_v01	Syntax und Morphologie	4	7	2	1.u. 2.	--
GER-NDL2	Literaturgeschichte, Autoren und Werke	4	7	1	2./3.	GER-NDL1_v01

GER-NDL3	Literarische Systeme, Theorie und Grundlagen	4	7	1	4./5.	GER-NDL1_v01 außerdem für die 2. Komponente: GER-NDL2
GER-DD1_v01	Einführungsmodul Deutschdidaktik	4	6	1	5.	GER-NDL1_v01 GER-NDL2 GER-SW1 GER-SW2_v01
	<b>Summe Pflichtbereich</b>	<b>24</b>	<b>39</b>			
<b>Wahlpflichtbereich</b>						
GER-WP-SW	Wahlpflichtmodul Sprachwissenschaft	2	3	1	3.-5.	GER-SW1 GER-SW2_v01
	<b>Summe Wahlpflichtbereich</b>	<b>2</b>	<b>3</b>			
	<b>Gesamtsumme</b>	<b>26</b>	<b>42</b>			

### § 3 Bachelorarbeit

Im Fach „Deutsch“ des Bachelorstudiengangs *Berufliche Bildung* kann keine Bachelorarbeit geschrieben werden.

### § 4 In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

- (1) <sup>1</sup>Der vorliegende fachspezifische Teil zur Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Berufliche Bildung“ tritt nach seiner Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück zum 01.10.2022 in Kraft. <sup>2</sup>Studierende, die ihr Studium vor dem Inkrafttreten des vorliegenden fachspezifischen Teils aufgenommen haben, studieren nach dem für sie am 30.09.2022 geltenden fachspezifischen Teil.
- (2) <sup>1</sup>Der bisherige fachspezifische Teil tritt zum 30.09.2025 endgültig außer Kraft. <sup>2</sup>Studierende nach Absatz 1, Satz 2 unterfallen ab dem 01.10.2025 automatisch dem zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens gültigen fachspezifischen Teil. <sup>3</sup>In Härtefällen, insbesondere in den Fällen des § 26 der Allgemeinen Prüfungsordnung [Schutzvorschriften wegen Elternzeit], kann der Prüfungsausschuss die Anwendung des bisherigen fachspezifischen Teils bewilligen.